

LIT

*Polizeiinspektion  
für den Land  
morphodisches Blaufindung.*

Rozyczne przesyły  
w 117

**ARCHIWUM PAŃSTWOWE W KOSZALINIE  
ODDZIAŁ W GŁĘBISZKU**

**Nazwa zespołu AKTA MIASTA ŚLUPSKA  
(MAGISTRAT STOLP)**

**NR ZESPOŁU: 6**

**LICZBA STRON:**

**SYGNATURA**

*REG. 15*

*33*

*7648*

*9057*

Abschrift.

Der Preußische Minister  
für Volkswohlfahrt.  
II 2100 d/26.11.2. Ang.

Berlin W 8, den 6. Dezember 1931.  
Leipziger Straße 3.

In der Anlage übersende ich eine Polizeiverordnung für den Bau vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, die in der Gesetzesammlung veröffentlicht wird.

Zweck der Polizeiverordnung ist, die in Preußen geltenden Baupolizeivorschriften den Bauvorschriften des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November d.Js. anzugeleichen.

Nach § 2

der Polizeiverordnung ist die Dispenserteilung unter Beachtung der Vorschrift in § 145 des Zuständigkeitsgesetzes in den Städten und in den Ämtern der Rheinprovinz und von Westfalen der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, im übrigen der Zuständigkeit der Landräte überwiesen. Damit klare rechtliche Zustände für die Zukunft entstehen, ersuche ich die nunmehr zuständigen Dispensbehörden anzuweisen, dort, wo sie von zwingenden Vorschriften der Bauordnungen Befreiung erteilen, neben der Baugenehmigung Dispensbescheide zu den Akten zu bringen und solche gegebenenfalls zusammen mit dem Bauschein den Bauherren zuzustellen.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß das öffentliche Interesse bei der Erteilung von Befreiungen von den Baupolizeivorschriften weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den vorstädtischen Kleinsiedlungen erfordert. Insbesondere werden auch Abweichungen von den feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Bauordnungen zugelassen werden können. Allerdings werden Anlagen, die die allgemeine Sicherheit geschlossener Siedlungen zu gefährden geeignet sind, nicht zuzulassen sein. Im übrigen bemerke ich, daß auch der Herr Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung in seinem Schreiben an die Länderregierungen vom 10. November d.Js. (III b Abs.8) über die Entscheidung der zuständigen Dispensbehörden hinaus die Erteilung von Befreiungen von den baupolizeilichen Vorschriften sich selbst gemäß der Vorschrift in Teil IV Kap.II § 15 der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober d.Js. vorbehalten hat.

In sachlicher Hinsicht bemerke ich noch folgendes:

Bei eingeschossigen Gebäuden dürfen nur die statisch unerlässlichen Forderungen gestellt werden.

Auf die Einpassung der Bauten in das Orts- und Landschaftsbild lege auch ich größtes Gewicht. Ich bringe bei dieser Gelegenheit die Vorschriften des Artikels 9 § 2 des Wohnungsgesetzes in Erinnerung.

Die Baugenehmigung (Bauschein), der Rohbau- und Gebrauchsabnahmeschein sind gebührenfrei zu erteilen (vgl. hierzu Teil IV Kap.II § 20 der Verordnungen vom 6. Oktober 1931 und Runderlasse vom 1. März 1928 - II 8. 1492/27 - und 4. Mai d.Js. - II 2810/15.4 -). Die Gebührenfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn der Träger des Siedlungsvorhabens (vgl. Abschnitt B 1 der Richtlinien des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November 1931) versichert, daß ein Siedlungsvorhaben im Sinne der Richtlinien des Reichskommissars verfügt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung der für die Festsetzung der Gebühren zuständigen Behörden (vgl. Abschnitt III das.).

Endlich weise ich noch darauf hin, daß das Baugenehmigungsverfahren für die Bauten der vorstädtischen Kleinsiedlung größtmöglichst zu beschleunigen ist. Die Stelle, die einheitlich die erforderlichen Geneh-

Genehmigungen zu vermitteln hat, ist die örtliche Baupolizeibehörde, die ihrerseits mit den übrigen beteiligten Stellen ins Benehmen zu treten hat.

In Vertretung,  
Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg,  
die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abschrift.

Polizeiverordnung  
über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen.

Auf Grund des § 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 - Gesetzsamml. S. 77 - wird in Ausführung von Teil 4 Kap. 2 der dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. I S. 551 - im Benehmen mit dem Minister des Innern für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Geltungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bau vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, die nach Maßgabe der Richtlinien des Reichskommissars für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 10. November 1931 errichtet werden.

§ 2.

Befreiungen (Dispense).

Zuständig für die Erteilung der Dispense von den Vorschriften der Bauordnungen ist in Städten und in den Ämtern der Rheinprovinz und von Westfalen die Ortspolizeibehörde, im Übrigen der Landrat.

§ 3.

Gebrauchsabnahme.

Die Gebäude dürfen vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines in Benutzung genommen werden, wenn die Gebrauchsabnahme Beanstandungen nicht ergeben hat.

§ 4.

Zugänglichkeit der Grundstücke.

Zufahrten zu den einzelnen Siedlungsgrundstücken dürfen nicht gefordert werden. Als Zugang zu dem gesamten Siedlungsgelände genügt ein einfacher und unbefestigter Zugang von 4 m Breite, bei kleinen Siedlungsgruppen von 3 m Breite.

§ 5.

Versorgungsleitungen.

Ein Anschluß der Kleinsiedlerstellen an Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Lichtleitung, Entwässerungsanlage) darf nicht gefordert werden.

§ 6.

Einfriedigung der Grundstücke.

Einer Einfriedigung der einzelnen Siedlungsgrundstücke bedarf es nicht.

§ 7.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen genügt eine lichte Höhe von 2,20 m.

§ 8.

§ 8.

Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften in den Bauordnungen der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Verbandspräsidenten in Essen, Landräte und Ortspolizeibehörden werden für den Geldungsbereich dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am 31. Dezember 1934 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1931.

(Siegel)

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.  
gez. Hirtsiefer.

II 2100 d/26.11 2. Ang.

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.34 Nr. 1771.



An die Herren Landräte, Oberbürgermeister  
und Bürgermeister als Ortspolizeibehörden,  
die Kulturamtsvorstände sowie die Hochbauämter  
des Bezirks.

Abschrift übersende ich zur Beachtung.  
An die Kulturamtsvorstände zur gefälligen Kenntnis.  
gez. Cronau.

Beglaubigt:

*Gartmann*

Reg.-Kanzleisekretär.



Der Regierungspräsident.  
I U I 20.34.26 Nr. 667.

Köslin, den 30. Mai 1932.

Stadt Stolp i.P. 3

Eing. 2 JUN 1932

An die Herren Landräte, Oberbürgermeister  
und Bürgermeister als Ortspolizeibehörden.  
des Bezirks.

Ant. Dienststelle

Betrifft: Baupolizeiliche Erleichterungen für vorstädtische  
Kleinsiedlungen.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt fallen unter  
die durch Rundverfügung vom 12. Dezember 1931 - I U I 20.34 Nr. 1771 -  
mitgeteilte Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Klein-  
siedlerstellen vom 4. Dezember 1931 nur diejenigen Siedlungsbauten, zu  
deren Errichtung Reichsmittel gewährt werden. Die vorstädtischen Sied-  
lungsbauten, für die keine Reichsmittel gewährt werden, fallen mithin  
weiterhin unter die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Städte  
vom 1. Oktober 1929. Zur Förderung der Siedlungs- und Bautätigkeit hat  
der Herr Minister jedoch ersucht, künftig auch für solche Gebäude, die  
in vorstädtischen Kleinsiedlungsgebieten ohne Reichsmittel errichtet  
werden, die gleichen Erleichterungen zuzulassen, wie sie für die mit  
Reichsmittel errichteten vorstädtischen Kleinsiedlungsbauten gewährt wer-  
den, wenn sie ohne Verletzung öffentlicher Interessen möglich sind.

An die Bauten der ohne Reichsmittel bauenden Stadtrandsiedler werden  
daher im allgemeinen in Zukunft keine höheren Anforderungen in baupolizei-  
licher Hinsicht zu stellen sein, als wie an die unter die Polizeiverord-  
nung vom 4. Dezember 1931 fallenden Bauten. Ich bemerke aber, daß Abwei-  
chungen von den Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Städte für  
die ohne Reichsmittel geplanten Stadtrandsiedlungsbauten nur von mir  
im Dispenswege genehmigt werden können.

gez. Cronau.

Beglaubigt:

Gartmann

Reg.-Kanzleisekretär.



M B 13. h. i. Graffing  
q 3. d. Q.  
St 1932  
Hoff  
Pfarr

Jf. Stolp 1932.

5.  
4

Abschrift!

aus dem "Zentralblatt der Bauverwaltung" Heft 43, 52. Jahrgang.

Der Preuss. Minister  
für Volkswirtschaft.

II.2100 b/31. 8.

Der Preuss. Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Gesch.Nr. VI.4695.  
I.6783.

Berlin, den 15. 9. 1932.  
W 8, Leipziger Strasse 3.

Berlin, den 31. 8. 1932.  
W 9, Leipziger Platz 10.

Betr.: Baupolizeiordnung.

Nach der Rahmenbauordnung für das platte Land des Herrn Ministers für Volkswirtschaft vom 22. März 1931 ist nach § 6 Abs. 4 vorgesehen, dass an öffentlichen Wegen die Gebäude die Wegegrenzen nicht überschreiten dürfen und mindestens 4 m von der Wegemitte entfernt stehen müssen. Die Ortspolizei soll jedoch im Einzelfall befugt sein, auch weitergehende Ansprüche zu stellen.

Die auf dieser Grundlage aufzubauenden Bezirksbauordnungen haben jedoch in Zukunft nur noch für einzelne Siedlungsgebiete, und zwar für die mit geringerer Siedlungstätigkeit Geltung, während für die Hauptsiedlungsgebiete die Polizeiverordnung über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 15. Dezember 1931 massgebend ist. Diese räumt nach § 6 Abs. 4 nicht das gleiche Recht ein, weitergehende Anforderungen bezüglich der Gebäudeabstände zu stellen, sondern sieht vielmehr vor, dass in besonderen Fällen Ausnahmen, d.h. Einschränkungen zulässig sein sollen.

Die Provinzial- und Kreisvertretungen befürchten nun, dass dadurch bei Siedlungen an Hauptverkehrsstrassen die Übersichtlichkeit beschränkt und die Verkehrssicherheit beeinflusst wird. Es wird daher künftig, wie es bisher schon üblich war, von der Siedlung an Hauptverkehrsstrassen allgemein ganz abzuschen sein, oder aber, wo es sich nicht vermeiden lässt, der Gebäudeabstand von der Strasse erheblich über die Mindestmasse der Polizeiverordnung festzulegen sein. Dies wird um so eher möglich sein, da das zur Verfügung stehende Baugelände wohl ausnahmslos ausreichend bemessen ist. Dieser grösitere Abstand liegt auch im Interesse des Siedlers, da einmal sein Gehöft dadurch den Einwirkungen des Strassenlärms und Staubes entzogen und die

Anlage

Anlage eines brauchbaren Gartens von ausreichender Tiefe ermöglicht wird.

Wegen der Bemessung der Gebäudeabstände ist in solchen Fällen mit den Wegeunterhaltungspflichtigen (Provinz, Kreis) rechtzeitig Fühlung zu nehmen.

An sämtliche Herren Landeskulturauspräsidenten.  
Abschrift zur Kenntnis.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Scheidt.

- - - - -

Tageb. Nr. VII.A.2995.  
Aktenz.: A.I.41.

Stettin, den 24. 10. 1932.

Stadt Stolp i.P.

An Magistrat  
den XXXXXXXXX - 2 NOV 1932  
in Stolp An. Dienststelle

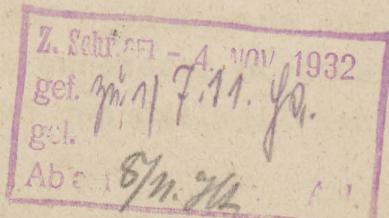
Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Da ein wesentliches Interesse der Wegeunterhaltungspflichtigen daran besteht, die Siedlungsbauten möglichst aus der Nähe der Straßen fernzuhalten, bitte ich darauf zu achten, dass bei landwirtschaftlichen Siedlungsbauten ein Mindestabstand von 10 m von Aussernkante Strassengelände bei sämtlichen Provinzialstrassen eingehalten wird.

Der Landeshauptmann.

Im Auftrage:  
gez. Ohlendorf.



Beglubigt:  
H. L. Borch  
Büroassistent.



M  
y Alphit zu B III.  
y B I 3. A. i. Hauptung  
y J. J. Q.  
M 3/11.32 v.l.s.  
H. L. Borch

7.  
5  
Stadt Stolp.  
Der Oberbürgermeister.  
Bauverwaltung  
Gesch. Z.: B.III.

Stolp, den 8. Februar 1935.

Anliegenden Umdruck des Beschlusses zur  
Förderung der Bautätigkeit erhält

B.II.

zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

gez. Dr. Sperling.  
Beglaubigt

Zimmer  
Stadtinspektor.

Geb. Hof 17.1.35.  
" " -  
- " - Bieder -

D. L. II. 3. F.  
D. 2. v. a.  
V.D.Z.  
D.P.  
an.

H. 192.35.

Erweiterung des Beschlusses zur Förderung der Bautätigkeit  
vom 19./23. Mai 1933.

§ 1.

Der Beschluss zur Förderung der Bautätigkeit vom 19./23. Mai 1933 gilt bis 31. Dezember 1935.

§ 2.

Für Wohnbauten, die in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September 1935 begonnen worden und spätestens am 1. Juni 1936 bezugsfertig sind, werden Straßen, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. Dezember 1934 von der Stadtverwaltung ausgebaut sind, 50 % der in dieser Zeit entstandenen Straßenbaukosten erlassen. Diese Ermäßigung der Anliegerbeiträge wird jedoch nicht gewährt, wenn für die betr. Neubauten bereits eine Hypothek aus Hauszinssteuermitteln bewilligt worden ist.

Die Straßenbaukosten eines etwaigen weiteren Ausbaus der strasse sind von den Anliegern in 10 gleichen Jahresraten an die Stadtverwaltung auf ein Sparbuch einzuzahlen. Sobald die Strasse weiter ausgebaut wird, ist die Stadtverwaltung berechtigt, die entsprechenden Kostenbeiträge ohne weiteres von diesem Sparbuch abzuheben. Die Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen, bis der zu zahlende Gesamtbetrag erreicht ist. Von da an werden sie den Hinterlegern ausgezahlt, falls bis dahin das Guthaben nicht in Anspruch genommen ist.

Siedlungsstraßen im weiteren Umkreis der Stadt werden nur soweit befestigt, als es unbedingt notwendig ist. Als unbedingt notwendige Befestigungsart ist anzusehen: für den Fahrdamm Polygonalpflaster oder Chausseierung von mindestens 4 - 5 m Breite und für die Bürgersteige 2 m breite Schlackenbefestigung. Auf die Siedler werden zunächst auch nur die hierfür entstehenden Kosten umgelegt, falls sie den Bau in der oben angegebenen Zeit beginnen und fertigstellen. Bei weiterer Befestigung der Straße werden die entstandenen Kosten von den Siedlern in 10 gleichen Jahresraten bei 20 % Anzahlung erhoben.

Das in Absatz 1 und 2 Gesagte gilt sinngemäß auch für die ~~Wohnzinssteuer~~ Grundstücksentwässerungsbeiträge.

Stolp, den 6. Februar 1935.

Der Oberbürgermeister.

gez. Dr. Sperling.

- - - - -

Abschrift.

Der Oberpräsident  
(Landeskulturabteilung)  
O P III 30 L K 430.

Stettin, den 7. Mai 1935

**Stadt Stolp i.P.**

Eing. 14. MAI 1935

Anl. Dienststelle

Betrifft: Prüfung und Genehmigung von Siedlungs- und Ergänzungsbauten.

Der Herr Preußische Landwirtschaftsminister hat in Erläuterung und Ergänzung der Polizeiverordnung über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten vom 15.12.1931 in der Fassung des RdErl. d. Herrn Finanzministers vom 17. 8.1934 - V 18/2100 c/32 - durch Erlaß vom 26.10.1934 - Gesch.Nr.IV Pr.11162 - ausgeführt, daß die Beschränkung der zeitlichen Zuständigkeit des Kulturamtsvorstehers für die Erteilung der ersten Bauerlaubnis unzulässig ist, und daß die zwingenden Vorschriften der oben genannten Polizeiverordnung ohne weiteres für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der mit der Verordnung erfaßten Objekte gelten. Die Polizeiverordnung ist s.Zt. erlassen worden, um die für das Siedlungsverfahren in Betracht kommenden behördlichen Befugnisse grundsätzlich in jeder Instanz in einer Hand zusammen zu fassen.

Es ist nun beobachtet worden, daß Neubauern aus Unkenntnis der Bestimmungen oder aus anderen Gründen die Genehmigung für Ergänzungs- oder Erweiterungsbauten anstatt beim Kulturamt entweder bei der Ortspolizeibehörde oder bei den Kreis- bzw. Hochbauämtern einholen. Stellenweise ist es auch vorgekommen, daß Ergänzungsbauten ohne jede Genehmigung in Angriff genommen wurden. Dies widerspricht den oben genannten Bestimmungen und gefährdet die von dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft durch Erlaß vom 9.4.1935 - Gesch. Nr.VII 2868o/35 - angeordnete baukulturelle Überwachung und bautechnische Gestaltung und Ausführung der Neubauernhöfe und -Dörfer.

Ich bitte deshalb, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen, insbesondere die Herren Landräte, die Hochbauämter und Ortspolizeibehörden anzusegnen, alle Anträge auf Baugenehmigung aus Ortschaften, in denen Neubauernstellen gegründet werden oder worden sind, zunächst dem zuständigen Kulturamt zuzuleiten.

Die Kulturämter sind angewiesen, den Herren Landräten die Einleitung von Siedlungssachen (Begründung neuen Bauerntums) anzusegnen, sowie auch die Einleitung im Regierungsamtsblatt rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Anträge auf Baugenehmigungen, die nicht zur Zuständigkeit der Kulturämter gehören und diesen gemäß Vorstehendem zunächst zugeleitet wurden, sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle zurückzusenden.

In Vertretung.

gez. Mackensen von Astfeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.23 Nr. 624.

Köslin, den 10. Mai 1935.

An die Herren Landräte, die Ortspolizeibehörden  
und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Abschrift übersende ich zur Beachtung.

Zusatz für die Herren Landräte:

Die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande (Amtsvorsteher) sind von dem vorstehenden Erlaß ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Im Auftrage.

gez. Mertens.

Beglaubigt:

Regierungssekretär.



1) 12.5.35  
2) 12.5.35  
12.5.35 VO. L.  
12.5.35

12.5.35

# Ministerial-Blatt

für die

## Preußische innere Verwaltung Ausgabe B

Nº 26 vom

26. Februar

1935

Stadt Stolp i. P.

Eing. 27. JUNI 1935

Pol.-VO. über die Errichtung vorstädtischer  
Kleinsiedlerstellen v. 4. 12. 1931 (G.S. S. 255).

Bet. d. PrfM. v. 14. 6. 1935  
— V 18. 2100/d 11<sup>1)</sup>.

Nachstehend wird die VO. in der durch die  
Pol.-VO. v. 18. 7. 1934 (G.S. S. 339) und v. 7. 5.  
1935 (G.S. S. 71) abgeänderten Fassung veröffentlicht.

— RuprMds. Va I 1120 II/35. — MBLV. S. 807.

<sup>1)</sup> Vgl. MBLV. 1933 I S. 901, 1354; 1934 S. 1003,  
1129, 1166.

### Anlage.

#### Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen.

##### § 1. Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für Bauten, die als Kleinsiedlungen nach Maßgabe der Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. 12. 1931 (RGBl. I S. 790) oder der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften v. 19. 2. 1935 (RGBl. I S. 341) anerkannt sind.

##### § 2. (Aufgehoben.)

##### § 3. Gebrauchsabnahme.

Die Gebäude dürfen vor Erteilung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, wenn die Gebrauchsabnahme Voraussetzungen nicht ergeben hat.

##### § 4. (Aufgehoben.)

##### § 5. Versorgungsleitungen.

Ein Anschluß der Kleinsiedlerstellen an Versorgungsleitungen (Wasserleitung, Lichtleitung, Entwässerungsanlage) darf nicht gefordert werden.

##### § 6. Einfriedung der Grundstücke.

Einer Einfriedung der einzelnen Siedlungsgrundstücke bedarf es nicht.

##### § 7. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen genügt eine lichte Höhe von 2,20 m.

##### § 8.

Die den vorstehenden Vorschriften widersprechenden Vorschriften in den Bauvorschriften der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, des Verbandspräsidenten in Essen, der Landräte und Ortspolizeibehörden werden für den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

##### § 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am 31. 12. 1936 außer Kraft.

9

# Ministerial-Blatt

für die

## Preußische innere Verwaltung Ausgabe B

Nº 32

vom 7. August



**Baupolizeil. Behandl. von Klein- u. Mittelhäusern.**  
**RdErl. d. PrfM. v. 19. 7. 1935 — V 18. 2153/1.**

(1) Durch RdErl. v. 26. 3. 1917 — III B 8. 70 C B (ZBIBB. S. 201, MBiB. S. 87) hatte der MdöA. Leitsätze zur Förderung von Kleinhäussiedlungen und Kleinhäusbauten mitgeteilt, die u. a. auch baupolizeiliche Erleichterungen für Kleinhäuser enthielten. Wie ausdrücklich angegeben, sollten diese Leitsätze bis zum Erlass einer Sonderbauordnung für Kleinhäusbauten als Anhalt für das Zugeständnis von Erleichterungen, eintretendenfalls im Dispenswege, dienen. Die Regelung durch Bauordnungsvorschriften ist inzwischen zunächst durch die auf Grund des RdErl. des MdöA. v. 24. 2. 1918 — III B 8. 22 C<sup>1)</sup> erlassenen Sonderbauordnungen für Kleinhäuser, sodann durch die nach den Einheitsbauordnungen (für die Städte v. 25. 4. 1919<sup>2)</sup>, für das plattde Land v. 22. 3. 1921<sup>2)</sup>) erlassenen Bauordnungen — siehe § 28 — erfolgt.

(2) In gleicher Weise sind die mit RdErl. des Staatskommisars für das Wohnungswesen v. 10. 2. 1919 — St 6. 163<sup>3)</sup> mitgeteilten baupolizeilichen Erleichterungen für Mittelhäuser, deren Gültigkeit gleichfalls bis zum Erlass der neuen Einheitsbauordnung beschränkt war, nunmehr überholt.

(3) Hieraus folgt, daß für die baupolizeiliche Behandlung der Klein- und Mittelhäuser jetzt allein die Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen maßgebend sind und daß die vor ihrem Erlass ergangenen Richtlinien als überholt anzusehen sind. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Belastungsannahmen. Die in den älteren Erlassen für die Berechnung der Deckenlasten zugestandene Annahme einer Nutzlast von 150 kg/qm ist also, nachdem durch meinen RdErl. v. 30. 8. 1934 — V 19. 6200 c/9 (ZBIBB. S. 543, MBiB. S. 1130) allgemein für Wohnungen usw. die Annahme einer Verkehrslast von 200 kg/qm vorgeschrieben ist, nicht weiterhin zur Anwendung zu bringen.

An die Reg.-Präf., den Verbandspräf. in Essen, den Staatskomm. der Hauptstadt Berlin, die Landräte, Oberbürgerm. der Stadtkreise, sonst. Baugenehmigungsbehörden, Staatshochbauämter. — MBiB. S. 998.

— AußrWdJ. III D 1050.

<sup>1)</sup> Vgl. ZBIBB. 1918 S. 167, MBiB. 1918 S. 65.

<sup>2)</sup> Vgl. ZBIBB. 1919 S. 225, MBiB. 1919 S. 236, 1933 I S. 895 ff., BMVBI. 1931 S. 319.

<sup>3)</sup> Vgl. ZBIBB. 1919 S. 93, MBiB. 1919 S. 138.

V.  
1) E. g. z. R.  
2) J. v. A.  
vo. t.  
D.F.  
Ja.  
H. 11. 8. 35.

3) 1. J. H. 11. 8. 35.  
" O. 11. 8. 35.  
" B. 11. 8. 35.

Abschrift.

Der Oberpräsident  
Landeskulturabteilung.  
O P III 30.  
L K 430.

Stettin, den 28. Mai 1935.

Eing. - 6. JUL 1935

An. Dienststelle

Betrifft: Prüfung und Genehmigung von Siedlungs- und Ergänzungsbauten.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ordne ich in Ergänzung und in Abänderung des Absatzes 3 meines Erlasses vom 7.5.35 - O P III 30 L K 430 - folgendes an:

Sobald bei der Begründung neuen Bauerntums rechtsgültige Verträge mit Neubauern und Anliegersiedlungen abgeschlossen sind, haben die Kulturämter und die Pommersche Landgesellschaft die Namen und Wohnorte der Neubauern und derjenigen Käufer von Anliegerland, bei denen Ergänzungsbauten vorgenommen werden müssen, der Ortspolizeibehörde und dem Landrat mit dem Antrage mitzuteilen, etwaige von den genannten Neubauern eingehende Anträge auf Baugenehmigung unverzüglich dem zuständigen Kulturamt zuzuleiten.

Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, dies den Ihnen nachgeordneten Dienststellen bekannt zu geben und sie mit entsprechender Anweisung zu versehen.

In Vertretung.

gez. Mackensen von Astfeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.23 Nr. 1025.

Köslin, den 3. Juli 1935.

An die Herren Landräte, die Ortspolizeibehörden der Städte und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren.

Der Erlaß vom 7. Mai 1935 ist durch meine Rundverfügung vom 10. Mai 1935 - I U I 20.23 Nr. 624 - mitgeteilt worden.

Zusatz für die Herren Landräte:

Die Ortspolizeibehörden auf dem platten Lande (Amtsvorsteher) sind von dem vorstehenden Erlaß ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.  
gez. Mertens.

Begläubigt:

*Mertens*

Reg.-Kanzleisekretär.



*Wm. 3. 5. 1935*

*z. L. A.*

*1935*

*VOL*

*Reff*

**Finanzamt Stolp (Pom.)**

Ges. 3. Ia.

St. Ar.

Sprechstunden ( außer Montag  
und Donnerstag ) : 9 - 12 Uhr  
Kassenstunden : 8½ - 12 ½ Uhr

Fernspr. Nr 2584  
Postcheckkonto Stettin Nr. 9900.  
Reichsbankdirektion.

An

den Herrn Oberbürgermeister

- Baupolizei -

in Stolp

Stolp, den 23. April 1935.

**Eing. 24 APR 1935**

..... Anl. Dienststelle .....

In der Anlage übersende ich ergebenst  
Abdruck eines Erlasses des Reichsministers der  
Finanzen vom 14.3.35 - S 1900 II 1 A. 482 III  
und einer Verfügung des Herrn Präsidenten  
des Landesfinanzamts Stettin vom 10.4.35  
S 1900.10 I d betr. Steuerbefreiung für neu  
errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime zur  
gefl. Kenntnisnahme

*E. Ehlbeck*  
Oberregierungsrat.

14.

P.

♂ D. z. ♂.  
♀ z. v. ♀.

H.. 25.5.35.

26. L.

L.P.

29.

gr. P. 29/5.35  
B. 31/5.

H. 25.5.35.

15  
Pd

Der Präsident  
des Landesfinanzamts.

Stettin, den 10. April 1935.

S 1900 - 10- I d.

Abdruck des Runderlasses vom 14. März 1935 - S 1900 - II  
1 A - 482 III - zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Ergänzend bestimme ich folgendes:

Von jedem Steuerpflichtigen, der einen Antrag auf Steuerbefreiung für einen Wohnungsneubau stellt, ist ein einfacher Grundsrißplan, der zur Kostenvermeidung auch als Durchpauszeichnung des Baugrundrisses vom Antragsteller hergestellt werden kann, mit danebenstehender Größenangabe der einzelnen Räume sowie der Gesamtgröße der nutzbaren Wohnfläche einzufordern. Soweit nach diesen Unterlagen keine Zweifel darüber bestehen, dass die Wohnung sich der Größe nach innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen (75 qm für Kleinwohnungen und 150 qm für Eigenheime) befindet, ist die Baupolizeibehörde zu ersuchen, bei der polizeilichen Abnahme die Nachprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Finanzamt kurz anzuseigen. Die Beteiligung von Beamten des Finanzamts (Bewertungssonderstelle) ist hierbei nicht unbedingt erforderlich. Lassen Zeichnung und Größenangaben jedoch die Vermutung zu, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht in vollem Umfang erfüllt sind, so haben Beamte der Reichsfinanzverwaltung an der baupolizeilichen Abnahme teilzunehmen. Am Sitz der Reichsbauämter, also in den Städten Stettin, Stolp und Schneidemühl, sind hierzu in erster Linie Baubeamte der Reichsfinanzverwaltung

An  
die Finanzämter  
des Bezirks  
(B V c)

heran-



heranzuziehen. Zu diesem Zweck ist das Reichsbauamt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und mit den erforderlichen Unterlagen zu versehen. In den übrigen Standorten hat die Beteiligung an der baupolizeilichen Abnahme durch einen geeigneten Beamten des Finanzamts zu erfolgen. Auch in diesen Fällen kann das zuständige Reichsbauamt unter Beifügung der eingeholten Zeichnungen in besonderen Fällen zu Rate gezogen werden.

Damit die Baupolizeibehörden zu der Nachprüfung in der Lage sind, sind sie mit den maßgebenden Bestimmungen eingehend vertraut zu machen. Sie sind dabei auch zu ersuchen, nachträgliche Veränderungen der nutzbaren Wohnflächen (durch Anbauten usw.) den Finanzämtern anzuzeigen.

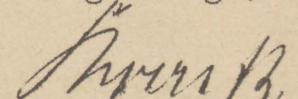
Auf die Aufnahme von Aktenvermerken über das Ergebnis der erfolgten Prüfungen weise ich besonders hin.

Die Reichsbauämter haben je einen Abdruck des Erlasses und dieser Verfügung erhalten.

Im Auftrage

gez. Z e i s l e r .

Begläubigt:

  
Heinrich  
Steuerinspektor.

B

# Der Reichsminister der Finanzen

S 1900 II 1 A — 482 III

Berlin, 14. März 1935

**Betrifft: Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime**

## 1. Aufhebung der Vorschrift über die Verwendung Deutscher Baustoffe (§ 7 DB vom 26. Oktober 1933)

Nach § 7 der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773, Reichssteuerbl. S. 1121) war die Steuerbefreiung grundsätzlich davon abhängig, daß nur Deutsche Baustoffe verwendet wurden. Nachdem jetzt eine unerwünschte oder nicht dringliche Einfuhr von Wirtschaftsgütern bereits durch die Regelung der Devisenzuteilung und durch Zollmaßnahmen verhindert wird, besteht ein Bedürfnis für diese Vorschrift nicht mehr. Zumeist handelt es sich bei den ausländischen Baustoffen um Holz. Es ist zu berücksichtigen, daß der Bedarf an Holz jetzt wieder erheblich die inländische Erzeugung übersteigt und eine unnötige Preissteigerung des Deutschen Holzes vermieden werden muß. Da auch die Anwendung des § 7 (insbesondere des Satzes 2) in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten geführt hat, habe ich den § 7 durch die nachstehend abgedruckte Verordnung aufgehoben.

Die Verordnung gilt nach Artikel 2 auch rückwirkend für alle noch nicht rechtskräftig erledigten Fälle, auf die die DB vom 26. Oktober 1933 anzuwenden ist. Darüber hinaus bin ich auch für rechtskräftig erledigte Fälle damit einverstanden, daß die Befreiung nachträglich aus Billigkeitsgründen gewährt wird, wenn ihre auf § 7 beruhende Versagung zu Härten führt.

## 2. Nachprüfung bezugsfertig gewordener Wohnungsneubauten auf die Einhaltung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Beim neuesten Neuhausbesitz wird nach § 14 Abs. 2 DB vom 26. Oktober 1933 die Anerkennung der Steuerbefreiung in dem Bescheid davon abhängig gemacht, daß die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen, von denen bei der Entscheidung ausgegangen wird, zutreffen. Dieser Vorbehalt ist besonders wichtig in den Fällen, in denen der Antrag auf Steuerbefreiung bereits vor der Errichtung des Neubaues gestellt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 DB vom 26. Oktober 1933).

Mit Rücksicht hierauf halte ich es grundsätzlich für erforderlich, daß die bezugsfertig gewordenen Wohnungsneubauten daraufhin nachgeprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Ich ersuche die Herren BfWPräf, hierfür die entsprechenden Bestimmungen zu treffen. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, die Baupolizeibehörde unter Mitteilung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu ersuchen, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung des Neubaues bei der baupolizeilichen Abnahme mit nachzuprüfen. Auf die Frage, ob nur Deutsche Baustoffe verwendet worden sind, ist mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 7 DB vom 26. Oktober 1933 (s. die vorstehende Ziffer 1) bei den Prüfungen nicht einzugehen. Es ist erwünscht, daß sich Beamte der Finanzämter, die sich dafür besonders eignen (z. B. Beamte der Bewertungsstelle), an den baupolizeilichen Abnahmen beteiligen. Soweit die Möglichkeit besteht, daß Baubeamte der Reichsfinanzverwaltung ohne Entstehung besonderer Kosten an der Abnahme teilnehmen, sind diese in erster Linie zu beteiligen.

Ob die bereits von der Baupolizeibehörde abgenommenen Neubauten allgemein nachgeprüft werden sollen, überlasse ich Ihrer Entschließung. Vielleicht genügt es, wenn zunächst nur die Fälle nachgeprüft werden, in denen begründete Zweifel bestehen; in den übrigen Fällen könnte die Prüfung bei anderer Gelegenheit nachgeholt werden. Auch hier ist die Verwendung Deutscher Baustoffe nicht nachzuprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen Altenvermerk festzuhalten. In den Fällen, in denen ein Bescheid über die Anerkennung der Steuerbefreiung bereits vor der Prüfung erteilt worden ist und die Prüfung zu keiner Beanstandung führt, ist das Ergebnis der Prüfung dem Steuerpflichtigen auf Antrag mitzuteilen.

Die Baupolizeibehörde wird ferner zu ersuchen sein, nachträgliche Veränderungen der nutzbaren Wohnfläche, z. B. durch Anbauten, Bau von Nebengebäuden, Ausbau von »Nebenräumen«, den Finanzämtern mitzuteilen.

In Vertretung

**Reinhardt**

An  
die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter

— Auflage B Vc —  
— Unveräußlich! —

1931 g 100 M 1000

Bundesminister der Finanzen  
III 1931 — 1932**Verordnung****zur Änderung der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung  
für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime**

Vom 14. März 1935 (RGBl. I S. 368)

Auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird hierdurch verordnet:

**Artikel 1**

§ 7 der Durchführungsverordnung über die Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 773) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch rückwirkend für alle noch nicht rechtskräftig erledigten Fälle, auf die die Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 anzuwenden ist.

Berlin, 14. März 1935

**Der Reichsminister der Finanzen**

In Vertretung

**Reinhardt**

*WV*

Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung

vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen“

55. Jahrg., 1935, Heft 31

Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium.

Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9.

---



---

*RdErl. des Pr. FM. v. 19. 7. 1935 über die baupolizeiliche Behandlung von Klein- und Mittelhäusern — V 18. 2153/1 —.*

Durch Erlaß vom 26. März 1917 — III B 8. 70 C B — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 201) hatte der Minister der öffentlichen Arbeiten Leitsätze zur Förderung von Kleinhäussiedlungen und Kleinhäusbauten mitgeteilt, die u. a. auch baupolizeiliche Erleichterungen für Kleinhäuser enthielten. Wie ausdrücklich angegeben, sollten diese Leitsätze bis zum Erlaß einer Sonderbauordnung für Kleinhäusbauten als Anhalt für das Zugeständnis von Erleichterungen, eintretendenfalls im Dispenswege, dienen. Die Regelung durch Bauordnungsvorschriften ist inzwischen zunächst durch die auf Grund des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Februar 1918 — III B 8 22 C —<sup>1)</sup> erlassenen Sonderbauordnungen für Kleinhäuser, so dann durch die nach den Einheitsbauordnungen (für die Städte vom 25. April 1919<sup>2)</sup>, für das platte Land vom 22. März 1931) erlassenen Bauordnungen — siehe § 28 — erfolgt.

In gleicher Weise sind die mit Erlaß des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 10. Februar 1919 — St. 6. 163 —<sup>3)</sup> mitgeteilten baupolizeilichen Erleichterungen für Mittelhäuser, deren Gültigkeit gleichfalls bis zum Erlaß der neuen Einheitsbauordnung beschränkt war, nunmehr überholt.

Hieraus folgt, daß für die baupolizeiliche Behandlung der Klein- und Mittelhäuser jetzt allein die Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen maßgebend sind und daß die vor ihrem Erlaß ergangenen Richtlinien als überholt anzusehen sind. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Belastungsannahmen. Die in den älteren Erlassen für die Berechnung der Deckenlasten zugestandene Annahme einer Nutzlast von 150 kg/qm ist also, nachdem durch meinen Erlaß vom 30. August 1934 — V. 19. 6200 c/9 — (Zentralbl. der Bauverw. S. 543) allgemein für Wohnungen usw. die Annahme einer Verkehrslast von 200 kg/qm vorgeschrieben ist, nicht weiterhin zur Anwendung zu bringen.

Im Auftrage

Eggert.

An die Reg. Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Staatskomm. d. Hauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden u. die Staatshochbauämter.

<sup>1)</sup> Zentralbl. d. Bauverw. 1918, S. 167; — <sup>2)</sup> ebenda 1919, S. 225; —  
<sup>3)</sup> ebenda S. 93

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.23 Nr.1251.

Köslin den 2. August 1935.

**Stadt Stolp i.P.**

Eing. 10 AUG '35

Anl. Dienststelle

An die Herren Landräte und Staatshochbauämter des Bezirks sowie  
 die Herren Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden  
 in Köslin, Kolberg und Stolp und  
 die Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörden  
 in Belgard, Lauenburg, Neustettin, Schlawe und Tempelburg.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage.  
 gez. Mertens.

Beglaubigt:

*Stenograph.*

Reg.-Kanzleisekretär.



M  
 B. d. A.  
 18/9/35  
 DB  
 saff

Der Regierungspräsident.

I U 26.

Köslin, den 21. März 1934.

21

15  
Stadt Stolp i.P.

f Eing. - 4.OKT.1934

Anl. Dienststelle B

- 1) An die Pommersche Heimstätte, Zweigstelle,  
in Köslin.
- 2) An die Herren Landräte und Oberbürgermeister  
des Bezirks.

Zu 2): Abschrift zur Kenntnis.

Betrifft: Vorstädtische Kleinsiedlung.

Die bisherige Durchführung der Stadtrandsiedlung im hiesigen Bezirk hat gezeigt, daß die Verwendung der "himbeerfarbenen" Zementdachziegel als Dachdeckung für die vorstädtische Kleinsiedlung in hohem Maße unerwünscht ist. Die unschöne Färbung solcher Dächer einer geschlossenen, größeren Siedlung beeinträchtigt in hohem Maße nicht nur die Siedlung selbst, sondern auch das Ortsbild und die meist schöne umgebende Landschaft. Zementfalzziegel, gegen die im übrigen, die Verwendung einwandfreien Materials vorausgesetzt, keine Bedenken bestehen, können daher für den zukünftigen Bau der Stadtrandsiedlungen nur dann in Frage kommen, wenn eine Färbung erfolgt, die der Farbe des gebrannten Tonziegels oder des Schiefers gleichkommt. Eine blaugraue Färbung entspricht dem Material am besten und wird daher überall dort zu bevorzugen sein, wo die Kleinsiedlung in geschlossener Form, losgelöst von einer Ortslage errichtet wird, in der ziegelrote Bächer vorherrschen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Zementdachziegelfabrikanten des Bezirks unverzüglich darauf hinzuweisen.

Im Auftrage.

gez. Stöcke.



Festgestellt:

Wenzel

Reg.-Kanzleiangestellter.

WZB Kultbauamt  
in Stolp i. Preu.

H.

- 1) L.I. }  
 2) L.II. } z. S. v. Bragging.  
 3) J. V. G.

H. 16. 10. 34.

V.O. L.  
 L.F.  
 M.  
 H.

H. 16. 10. 34.

M. 16.  
 1- Thomas 89  
 " Becker 11  
 " H. 11  
 4 Mackay 11  
 " H. 20 11  
 " J 20 11  
 7 H. 20 11

# Ministerial-Blatt

für die

Preußische innere Verwaltung Ausgabe B

Stadt Stolp i.P.

Eing 2. AUG. 1934

Amt. Dienststelle

Nº 31 vom 1. August 1934.

## Bau- und Verkehrswesen.

**Polizeiverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen<sup>1)</sup>.**

RdErl. d. FM. v. 18. 7. 1934 — V 18. 2100 d/7.

(1) Durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage habe ich die §§ 2 und 4 der vorgenannten Polizeiverordnung vom 4. 12. 1931 (G.S. S. 255) aufgehoben. Die Veröffentlichung erfolgt demnächst in der Pr. Gesetzsammlung<sup>2)</sup>.

(2) Die Aufhebung des § 2 war notwendig, um die Handhabung der Dispensbefugnis mit den Bestimmungen des Ges. über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933<sup>3)</sup> in Einklang zu bringen.

(3) Die Aufhebung des § 4 soll ermöglichen, daß bei der Erschließung von Grundstücken zur Errichtung

vorstädtischer Kleinsiedlerstellen bestimmte Auflagen über die Art der Straßenbefestigung, über die Wasserversorgung und die Abwasserbeleitigung gemacht werden können, was bei der bisherigen Fassung nicht ohne weiteres möglich war. Wo sachlich von diesen Auflagen abgesehen werden kann, bietet sich der Weg, die entgegenstehenden baupolizeilichen Vorschriften im Dispenswege außer Kraft zu setzen.

An die Reg.-Präf., den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Verbandspräf. in Essen, die Baugenehmigungsbehörden, die Staatsbauhauptämter.

— MdJ. IV a I 1121/34.

— MBlW. S. 1003.

<sup>1)</sup> Vgl. MBlW. 1933 I S. 902, 1354.

<sup>2)</sup> Vgl. G.S. 1934 S. 339.

<sup>3)</sup> Vgl. G.S. 1933 S. 491; MBlW. 1933 I S. 253, 593; BBiB. 1933 S. 671, 674.

H

1) L. III. } 3. 5.  
2) K. II. }  
3) J. d. A.  
K. 1. 8. 10. 34.

gr. Hoh 9/10. 34.  
- 3 - Tausk 9/10.  
4 Becker 9/10.  
4 O. 1. 1. 34.

R.D. R.  
D.R.  
H.

H. 8/10. 34.

Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung  
vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen“

54. Jahrgang, 1934, Heft 31

Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium.  
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 8.

---

*RdErl.d.FM.vom 18.7.1934, betr. Polizeiverordnung  
über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen  
(V 18. 2100 d/7).*

Durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage habe ich die §§ 2 und 4 der vorgenannten Polizeiverordnung vom 4. 12. 1931 — GS. S. 255 — aufgehoben. Die Veröffentlichung erfolgt demnächst in der Pr. Gesetzsammlung.

Die Aufhebung des § 2 war notwendig, um die Handhabung der Dispensbefugnis mit den Bestimmungen des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933\*) in Einklang zu bringen.

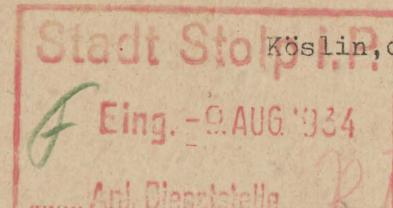
Die Aufhebung des § 4 soll ermöglichen, daß bei der Erschließung von Grundstücken zur Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen bestimmte Auflagen über die Art der Straßenbefestigung, über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gemacht werden können, was bei der bisherigen Fassung nicht ohne weiteres möglich war. Wo sachlich von diesen Auflagen abgesehen werden kann, bietet sich der Weg, die entgegenstehenden baupolizeilichen Vorschriften im Dispenswege außer Kraft zu setzen.

Popitz.

An die RegPräs., den Staatskommissar in Berlin,  
den Verbandspräs. in Essen, die Baugenehmigungsbehörden und die Staatshochbauämter.

\*) Zentralbl. d. Bauverw. 1933, S. 671 u. 674.

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.17 Nr. 889.



Köslin, den 2. August 1934.

An Dienststelle

An die Herren Landräte,  
die Herren Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden und  
die Staatshochbauämter des Bezirks sowie  
die Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörden  
in Belgard, Neustettin, Lauenburg, Schlawe und Tempelburg.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage.  
gez. Stöcke.

Begläubigt:



*Günther*  
Reg.- Sekretär.

*4 3 Uhr z. Fortsetzung in den folg. Orten zu machen  
4 ZDA 10.8.34. V. O. S. B. P.*

*H*

Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung  
vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen“  
54. Jahrgang, 1934, Heft 35  
Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium.  
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 8.

RdErl. d. Pr. FM. v. 15.8.34, betr. Polizeiverordnung  
über die Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen  
(V 18. 2100 d/8).

Auf Grund einer an mich ergangenen Anfrage einer nachgeordneten Behörde bemerke ich zu meinem Runderlaß vom 18. v. Mts. — V 18. 2100 d/7 —\*), daß durch die Polizeiverordnung vom 18. 7. 1934 — GS. S. 339 — lediglich die §§ 2 und 4 der Polizeiverordnung vom 4. 12. 1931, nicht aber § 5 (Versorgungsleitungen) aufgehoben sind.

Im Auftrage  
Eggert.

An die Reg. Präs., den Staatskommissar in Berlin,  
den VerbandsPräs. in Essen, die Baugenehmigungs-  
behörden und die Staatshochbauämter.

\* ) Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 430.

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.26 Nr. 1040.

Köslin, den 7. September 1934 Eing. 13 SEP 34

..... Anl. Dienststelle .....

An die Herren Landräte des Bezirks,  
die Herren Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden  
in Köslin, Kolberg und Stolp,  
die Herren Bürgermeister als Ortspolizeibehörden  
in Belgard, Lauenburg, Neustettin, Schiawе und Tempelburg  
sowie die Staatshochbauämter des Bezirks.

Abdruck übersende ich im Anschluß an meine Rundverfügung vom  
2. August 1934 - I U I 20.17 Nr. 889 - zur Beachtung.

Im Auftrage.  
gez. Bubbers.

Begläubigt:

*Kanzleisekretär*

Reg.-Kanzleisekretär.



P.  
1) H. II. z. S.  
2) g. r. g.  
M. 15.9.34.

z. H. Hoh 179.  
" O. 18/9. 34  
" B. 18/9.

*M. K.*  
*L.K.*  
*M.*

*H. 179. 34.*

In Nr. 898 des Nachrichtendienstes des Deutschen Gemeindetages ist über Anerkennung als vorstädtische Kleinsiedlung folgende Angabe gemacht worden:

Die vorgeschriebene Bekanntgabe der zur Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen geeigneten Gebiete im Regierungsblatt hat nach einem Erlass des früheren PrMfWiuA, v. 23.6.33 - Z A II 1003 b - in erster Linie die Bedeutung, daß die beteiligten Kreise wissen sollen, in welchen Gebieten günstige Siedlungsmöglichkeiten für vorstädtische Kleinsiedlungen bestehen. Hierfür genügt es nach dem Erlass des RuPr. AM vom 12.6.36, daß in den Veröffentlichungen lediglich die Geländeärfächen, die von den Landesbehörden (in Preußen den Reg. Präs.) zur Errichtung von Kleinsiedlungen für geeignet erklärt werden, nach deren Lage bezeichnet werden. Diese Bekanntgabe hat aber nicht die Wirkung, daß alle Einzelbauvorhaben, die in diesen Gebieten durchgeführt werden, ohne weiteres als vorstädtische Kleinsiedlung erklärt sind und die dabei gebotenen Vergünstigungen genießen. Die Erklärung als vorstädtische Kleinsiedlung muß vielmehr für jedes Siedlungsvorhaben besonders beantragt und ausgesprochen werden. Von einer Bekanntgabe dieser anerkannten einzelnen Siedlungsvorhaben soll abgesehen werden. Die Kosten, die durch die Bekanntgabe der zur Errichtung von Kleinsiedlungen für geeignet erklärt Gebiete, Grundstücksflächen usw. entstehen, werden auf die Staatskasse übernommen.

xx

xx

B.II.

zur Kenntnis und Berücksichtigung bei der Festsetzung von Baugebühren.

3/ zda.

Stolp, den 25. Juli 1936.

D.O.B.

Ktz/La.

25.7.

20  
29.  
Stadt Stolp i.P.

Eing. 18.FEB.1937

Ank. Dienststelle

Der Regierungspräsident.  
I U I 20.23.10 Nr. 318.

Köslin, den 16. Februar 1937.

An die Herren Landräte und Staatshochbauämter des Bezirks  
sowie die Herren Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister  
als O.B.B. in Köslin, Kolberg, Stolp, Belgard, Neustettin,  
Lauenburg, Schlawe und Tempelburg.

Abdruck übersende ich zur Beachtung.

Im Auftrage.

gez. Clemens.



Beglubigt:

Reg.- Sekretär.

*Zoll  
Vor  
Haff 16.2.37.*

Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen“, 57. Jahrg., 1937, Heft 5

Herausgegeben im Preußischen Finanzministerium

Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9

Baupolizeiliche Behandlung von bäuerlichen Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerniums.

Nd Erl. d. PrFinMin. v. 21. 1. 1937 — Bau 2100/19.1. —

Am 31. Dezember 1936 ist die Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1931 über die Errichtung und den Umbau von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten, die in den Provinzen Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Niederschlesien, Oberschlesien, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein Geltung hatte, außer Kraft getreten.

Danach unterliegen vom 1. Januar 1937 ab nunmehr alle Bauten auf solchen Ansiedlungen, die in Ausführung des § 1 des Reichsbaugesetzes vom 11. August 1919 geschaffen und deren Bauten unter Aufsicht der Landeskulturbehörden errichtet werden, dem ordnungsmäßigen Baugenehmigungsverfahren durch die zuständigen Baugenehmigungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister). Der sachlichen Beurteilung derartiger Bauten sind bis zu der endgültigen baurechtlichen Regelung dieses Sachgebietes nunmehr gleichmäßig in ganz Preußen die baupolizeilichen Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerniums nach den Gesichtspunkten meines Einführungserlasses vom 16. August 1935 — V 18. 2100c/30 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 713) — zugrunde zu legen. Soweit die Richtlinien von den Vorschriften der Bauordnungen abweichen, sind Befreiungen oder Ausnahmen von Fall zu Fall auszusprechen.

Die Richtlinien werden gleichzeitig in nachstehenden Punkten wie folgt geändert:

In Biffer 2 b ist zuzufügen: „Bei Verwertung von Altgebäuden sind Ausnahmen zulässig.“

Biffer 3 a (1) erhält folgende Fassung:  
„Gebäude sind von den seitlichen Nachbargrenzen in einem Abstand (Bauwich) von mindestens 2,50 m (offene Bauweise), Holzhäuser, Scheunen und Wirtschaftsgebäude mit Futterböden in einem Abstand von mindestens 5 m zu errichten. Für Altgebäuden sind Ausnahmen zulässig.“

In Biffer 3 a (3) wird zugefügt:  
„jedoch nur dann, wenn die Landzulage des Hofs nicht mehr als 4 ha beträgt.“

In Biffer 3 a (4) ist statt „1 m“ zu setzen: „1,50 m“.

In Biffer 3 b (1) erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
„Bestehen beide gegenüberliegenden Umfassungswände aus Holz, so sollen sie 5 m voneinander entfernt sein; Ausnahmen sind zulässig.“

In Biffer 6 (2) werden die Worte:  
„namentlich für Massivdecken über Holzbalkenlagen“ durch die Worte: „z. B. für Decken über Holzbalkenlagen oder Holzstühlen unter Eisenträgern“ ersetzt.

Ferner ist anzufügen:  
„Bei Verwertung von Altgebäuden soll eine Verstärkung der Dachkonstruktionen nur dann gefordert werden, wenn die Dachdeckung mit schwererem Material erfolgt oder wenn bereits Brüche in der Konstruktion festzustellen sind.“

Biffer 7 (2) erhält folgende Fassung:  
„Zur Verhütung des Auffügens und des seitlichen Eindringens von Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in allen Gebäuden stets sorgfältig zu isolieren; Dachpappe darf hierzu nicht verwendet werden.“

In Biffer 8 b (1) ist hinter den Worten: „Feuerbeständige Umfassungswände“ einzufügen: „von Wohn- und Stallräumen.“

In Biffer 8 b (5) lautet der Anfang des ersten Sätze wie folgt: „Außere Umfassungswände von Wohn- und Stallräumen müssen ...“

In Biffer 8 c (1) ist statt „10 m“ zu setzen: „7 m“.

In Biffer 9 (1) sind hinter den Worten „beiderseitigem Verputz“ die Worte einzuschalten: „oder sorgfältigem Verputzen“.

Biffer 9 (2) b erhält folgende Fassung:  
„Bei Neubauten zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.“

Biffer 9 (2) c erhält folgenden Zusatz:  
„Bei Umbauten sind Abweichungen zulässig.“

Biffer 10 (1) erhält folgenden Zusatz:  
„Für das Einbringen der Zwischendecken kann eine Frist von zwei Jahren gewährt werden.“

Biffer 10 (5) erhält folgenden Zusatz:  
„Der Ausführung von Lehmausträgen ist besondere Sorgfalt zu zumessen.“

In zweiten Satz der Biffer 11 (1) ist das Wort „Reth“ in Klammern zu setzen. Der dritte Satz der gleichen Biffer wird wie folgt geändert: „Solche Dächer müssen bei Neubauten aber von der ...“

Biffer 12 (3) erhält folgende Fassung: „Als Kellertreppen genügen Holztreppen mit Trittschritten von mindestens 15 cm Auflauffläche ohne Schrittstufen.“

In Biffer 15 (9) sind statt der Worte mindestens 43/43 die Worte zu setzen: „nicht weniger als 45/45 cm“; und statt der Zahlenaufgabe „40/50“ ist zu setzen: „50/50.“

In Biffer 15 (10) erhält der zweite Absatz folgende Fassung: „Öffnungsquerschnitte für Rauchrohre von weniger als 280 cm<sup>2</sup> (14,20 em) sind unzulässig.“

In Biffer 15 (12) ist statt „14/14 em“ zu setzen: „14/20 em.“

Biffer 15 (15) erhält folgenden Zusatz: „Für Küche und Futterküche genügt im allgemeinen ein gemeinsames Wasenrohr.“

Bei Umbauten ist in Ausnahmefällen die Abführung der Wasen durch eine Öffnung im Mauerwerk, die ins Freie führt, zulässig.“

Biffer 16 (1) erhält folgenden Zusatz: „Die Wasserversorgung muß bei Ingebrauchnahme (Benutzung) der Gebäude geregelt sein.“

In Biffer 16 (5) wird das Wort „Stallungen“ gestrichen.

Biffer 17 (2) erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Die etwaige Ansammlung der Abfallstoffe muß stets in unzulässigen, dichtschließenden, rechtzeitig zu räumenden Gruben in hinreichendem Abstand von Wassergewinnungsanlagen (§. Biff. 16) erfolgen.“

Biffer 17 (3) erhält folgenden Zusatz:  
„Aisenkästen dürfen von der Baupolizei nicht verlangt werden.“

Biffer 17 (4) erhält folgenden Zusatz:  
„Für die Bemessung der Tauchegruben dienen die nachstehenden Abmessungen als Anhalt:  
für einen Bauernhof von über 80 bis 100 ha/4 und darüber:  
Größe der Tauchegrube etwa 8—10 m<sup>3</sup>,  
für einen Bauernhof von 50 bis 80 ha/4:  
Größe der Tauchegrube etwa 6—8 m<sup>3</sup>,

für einen Bauernhof von 30 bis 50 ha/4:  
Größe der Tauchegrube etwa 5—6 m<sup>3</sup>,  
für einen Bauernhof von 15 bis 30 ha/4:  
Größe der Tauchegrube etwa 4 m<sup>3</sup>,

für eine Arbeiter- und Handwerkerstelle:  
Größe der Tauchegrube etwa 2 m<sup>3</sup>.

Die Düngerstätten sind von vornherein so anzulegen, daß die Ableitung der Mistickerfäste entweder in eine Tauchegrube oder in eine besondere Grube erfolgt.  
Für die Anlage der Düngerstätten kann dem Stellennehmer eine Frist bis zu 2 Jahren gewährt werden, doch ist auch während der Übergangszeit dafür zu sorgen, daß dabei Verunreinigungen von Brunnen mit Sicherheit vermieden werden.“

Biffer 18 (3) wird der erste Satz ganz, im zweiten Satz das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.  
In Biffer 21 (4) ist statt „2,50 m“ zu setzen: „2,30 m.“

Am Schlusse dieses Absatzes sind die Worte anzufügen: „d. h. es können die bestehenden Höhen beibehalten werden.“

Biffer 21 (6) erhält folgenden Zusatz: „Für Wohnküchen sind Betonfußböden unzulässig.“

In dritten Satz der Biffer 25 (1) sind die Worte „in der Regel“ und „muß aber mindestens 1/30“ zu streichen. An Stelle „1/15—1/25“ ist zu setzen: „1/15—1/20.“ Außerdem erhält dieser Absatz folgenden Zusatz: „Für freistehende Schweinställe genügen geringere Höhen.“

Biffer 25 (2) erhält folgenden Zusatz: „Bei Standflächen für Rindvieh- und Schweinställe ist Betonfußboden oder Feldsteinpflaster unzulässig.“

Bei Neubauten ist die Unterteilung der Schweinebuden in massiver Ausführung unzulässig.“

Im Auftrage  
Eggert.

An die Reg. Präf., d. Oberbürgermeister u. Stadtpräf. der Reichshauptstadt Berlin, d. Verb. Präf. in Eissen, d. Landräte, d. Oberbürgermeister der Stadtkreise, die sonst. Baugenehmigungsbehörden u. d. Staatshochbauämter.

31  
21

# Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen“, 57. Jahrg., 1937, Heft 7, Seite 180

herausgegeben im Preußischen finanzministerium

Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W9

Eing. 6. MRZ 1937

Anl. Dienststelle

## Gültigkeitsdauer der Bauscheine.

R d Erl. d. PrFinMin. v. 4. 2. 1937 — Bau 2103/23. 11. —

Die Planung und Durchführung von Kleinsiedlungen und Eigenheimen lässt häufig noch die notwendige Rücksicht auf die Erfordernisse eines geordneten Städtebaues vermissen. Dies trifft besonders in den Fällen zu, in denen das zunächst in kleinerem Rahmen gehaltene Gebäude entsprechend den wachsenden Bedürfnissen des Siedlers im Laufe der Jahre erweitert wird. Aus dem Umstand, daß gerade diese Erweiterungen (Aus- und Anbauten) immer wieder der erforderlichen organischen Einfügung in ihre bauliche Umgebung ermangeln und oft zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen, erwächst den Baupolizeibehörden die Pflicht, im Rahmen des Möglichen von vornherein auf eine Planung hinzuwirken, die für alle Baustufen eine städtebaulich und architektonisch einwandfreie Durchführung gewährleistet.

Zunächst wird es Aufgabe der Bauberatung sein, in geeigneten Fällen die Bauherren zu veranlassen, daß sie den für das baupolizeiliche Verfahren bestimmten Plänen bereits die beabsichtigte endgültige Ausgestaltung des Bauvorhabens zugrundelegen.

Der Durchführung dieses aus städtebaulichen Absichten gebotenen Vorgebens würde es dienen, wenn in derartigen Fällen die baupolizeiliche Genehmigung von vornherein für das Gesamtprojekt erteilt wird. Dem steht aber die Gepflogenheit entgegen, die Gültigkeit der Bauscheine auf ein Jahr zu beschränken, so daß der Siedler genötigt wäre, für die Erweiterung jährlich eine Verlängerung der Bauschein Gültigkeit nachzusuchen und dafür besondere Gebühren zu entrichten. Die Fassung der Einheitsbauordnungen für die Städte<sup>1)</sup> und das platten Land<sup>2)</sup> im § 5 ergibt aber ohne weiteres die Möglichkeit, die Gültigkeit der Bauscheine auf Antrag schon von vornherein zu verlängern, ohne daß die Zeitdauer immer nur auf ein weiteres Jahr beschränkt zu werden braucht. Es steht also nichts im Wege, von vornherein dem Bauschein, soweit er die späteren Erweiterungen behandelt, eine längere Gültigkeitsdauer — unter Umständen bis zu 15 Jahren — zu geben. Der Befürchtung, daß inzwischen eine Änderung der für die Beurteilung des Bauvorhabens maßgebenden Verhältnisse insbesondere der Rechtslage eintreten könne, durch die die spätere

<sup>1)</sup> Zentralbl. d. Bauverw. 1919, S. 225 ff; — <sup>2)</sup> ebenda 1933, S. 420 ff.

Ausführung einzelner Bauteile unzulässig würde, kann durch entsprechende Anwendung der Bestimmung im § 37 Abs. 2 der Einheitsbauordnung begegnet werden; weiterhin kann in Anwendung der Vorschrift im § 4 Abs. 1, wonach jeder Baubeginn der Ortspolizeibehörde anzugeben ist, der Baupolizei die Möglichkeit gegeben werden, vor Beginn der Ergänzungsbauten zu prüfen, ob ihre Ausführung noch zulässig ist.

Zur praktischen Durchführung wird im üblichen Bauscheinvordruck hinzuzufügen sein:

„Für die in den Bauvorlagen als spätere Erweiterungsbauten kenntlich gemachten Bauteile verliert dieser Bauschein unter den gleichen Voraussetzungen seine Gültigkeit nach ... Jahren. Diese Bauteile gelten als selbständige Bauten im Sinne der Bauordnung; der Beginn ihrer Ausführung ist daher nach § 4 Abs. 1 der Bauordnung anzugeben. Werden die bei Erteilung des Bauscheines gültigen Bestimmungen inzwischen derart geändert, daß der Bauschein nach den neuen Bestimmungen nicht hätte erteilt werden können, so verliert der Bauschein hinsichtlich der noch nicht begonnenen Erweiterungsbauten seine Gültigkeit mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.“

Diese Fassung macht es notwendig, daß in den Bauvorlagen genau ersichtlich gemacht wird, welche Bauteile als spätere Erweiterungsbauten gelten sollen. Auch ist es zweckmäßig, daß in neue Bauordnungen und neue Bauklasseneinteilungen Vorschriften über das Außerkrafttreten von Bauscheinen nach § 37 Abs. 2 der Einheitsbauordnungen aufgenommen werden.

Hinsichtlich der staatlichen Baupolizeigebühren ist davon auszugehen, daß die Verlängerungsgebühr nach Tariffstelle 13 II 4 des Verwaltungsgebührentariffs nur nachträgliche, eine besondere Amtshandlung erfordernde Bauscheinverlängerungen erfaßt. Die erstmalsige Festsetzung einer längeren Gültigkeitsdauer von Bauscheinen, wie sie hier vorgesehen ist, begründet also keine Gebührenpflicht nach dieser Tariffstelle.

D r. P o p i k.

An die Reg. Präf., den Stadtpräf. in Berlin, den Verbandspräf. in Essen, die Landräte, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die übrigen Baugenehmigungsbehörden und die Staatshochbauämter.

Der Regierungspräsident.

Köslin, den 1. März 1937.

I U I 20.23 Nr. 432.

An die Herren Landräte und Staatshochbauämter  
des Bezirks sowie  
die Herren Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister als O.P.B.  
in Köslin, Kolberg, Stolp, Belgard, Lauenburg,  
Neustettin, Schlawe und Tempelburg.

Abdruck übersende ich zur Beachtung.

Im Auftrage.

gez. Clemens.

Begläubigt:

*Watz*

Reg.- Sekretär.



22

V.B.II.1) B.II.

zur Beachtung des Runderlasses des Preuß. Finanzministers vom 4.2.1937 über die Gültigkeitsdauer der Bauscheine.

Falls Ersatzbauten erst später ausgeführt werden sollen, wie es jetzt bei sehr vielen Siedlungshäusern der Fall ist, so sind diese gleich vor der ersten Genehmigung von dem Antragsteller in die Zeichnungen einzutragen und von der Baupolizei sofort mitzugenehmigen, dabei aber für die späteren Bauteile eine längere angemessene Frist zu geben. Die Rohbauabnahme hat sich dann nur auf den ersten Bauteil zu erstrecken. Es muß dann verfolgt werden, daß die späteren Bauteile bei Baubeginn gemeldet und nach Fertigstellung abgenommen werden.

Der Bauschein ist mit dem Wortlaut des in dem Erlass angestrichenen Teiles zu ergänzen. Dies ganze ist schon bei den neuesten Bauten an der Horst-Wessel-Straße vom Architekten Schlieter zu berücksichtigen.

xx

xx

## 2) Am 1. April 1937.

Stolp, den 12. März 1937.

D.O.B.

a.O.P.B.

B.P.

I.A.

*zur Meldung bei B.II.*

Ktz/La

11.3.

*zur Meldung 12/3*

*1. Becher. 12/3*

*" Böger 12/3*

*A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z*



